



Beiträge zur Inklusion
in den Erziehungshilfen

Band 6

Daniel Kieslinger | Judith Owsianowski (Hg.)

Inklusiver Kinderschutz

Anforderungen, Herausforderungen, Perspektiven



LAMBERTUS

Daniel Kieslinger | Judith Owsianowski (Hg.)

Inklusiver Kinderschutz

Anforderungen, Herausforderungen, Perspektiven

LAMBERTUS



Laden Sie dieses Buch kostenlos auf Ihr Smartphone, Tablet und/oder Ihren PC und profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen:

- **kostenlos:** Der Online-Zugriff ist bereits im Preis dieses Buchs enthalten
- **verlinkt:** Die Inhaltsverzeichnisse sind direkt verlinkt, und Sie können selbst Lesezeichen hinzufügen
- **durchsuchbar:** Recherchemöglichkeiten wie in einer Datenbank
- **annotierbar:** Fügen Sie an beliebigen Textstellen eigene Annotationen hinzu
- **sozial:** Teilen Sie markierte Texte oder Annotationen bequem per E-Mail oder Facebook

Aktivierungscode: dkik-2024

Passwort: 0507-3876

Download App Store/Google play:

- **App Store/Google play** öffnen
- Im Feld **Suchen Lambertus+** eingeben
- **Laden** und **starten** Sie die **Lambertus+ App**
- Oben links den Aktivierungsbereich anklicken um das E-Book freizuschalten
- Bei **Produkte aktivieren** den **Aktivierungscode** und das **Passwort** eingeben und mit **Aktivieren** bestätigen
- Mit dem Button **Bibliothek** oben links gelangen Sie zu den Büchern

PC-Version:

- Gehen Sie auf www.lambertus.de/appinside
- **Aktivierungscodes** oben anklicken, um das E-Book freizuschalten
- **Aktivierungscode** und **Passwort** eingeben und mit **Aktivieren** bestätigen
- Wenn Sie Zusatzfunktionen wie persönliche Notizen und Lesezeichen nutzen möchten, können Sie sich oben rechts mit einer persönlichen E-Mail-Adresse dafür registrieren
- Mit dem Button **Bibliothek** oben links gelangen Sie zu den Büchern



Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns:
Lambertus-Verlag GmbH – Tel. 0761/36825-24 oder
E-Mail an info@lambertus.de



SOZIAL | RECHT | CARITAS

Daniel Kieslinger
Judith Owsianowski (Hg.)

Inklusiver Kinderschutz

Anforderungen,
Herausforderungen,
Perspektiven

LAMBERTUS

Der Druck dieser Publikation
wurde gefördert durch

Gefördert durch die
Aktion
MENSCH Stiftung



Bundesverband Caritas
Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2024

Alle Rechte vorbehalten

© 2024, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

www.lambertus.de

Umschlaggestaltung: Nathalie Kupfermann, Bollschweil

Druck: Elanders Waiblingen GmbH

ISBN: 978-3-7841-3665-3

ISBN ebook: 978-3-7841-3666-0

Inhalt

Vorwort	9
Einleitung	13
<i>Daniel Kieslinger, Carolyn Hollweg, Judith Owsianowski</i>	

TEIL 1 – Rechtliche Rahmenbedingungen und Forschung

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung – Einblicke zu Schutz- und Risikofaktoren mit Blick auf stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	23
<i>Johann Hartl</i>	

TEIL 2 – Fachliche Perspektiven

Inklusiver Kinderschutz und inklusive Kindeswohlorientierung	45
<i>Birgit Maschke</i>	
Beteiligungsorientierte Schutzkonzepte durch die Nutzung von Maßnahmen der Unterstützten Kommunikation (UK)	59
<i>Tobias Bernasconi</i>	
„Spezifische Schutzbedürfnisse“ von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen im Kontext der Qualifikation zur Insofern erfahrenen Fachkraft – Anregungen für die Ausbildung	71
<i>Patrick Werth</i>	
Kinder- und Jugendhilfe – ein Statement aus Sicht der von Behinderung und Beeinträchtigung Betroffenen	89
<i>Annette Mund</i>	
Sexualpädagogik inklusiv	99
<i>Carolin Blasi</i>	
Kinder und Jugendliche mit Behinderung: Annäherungen an ein ambivalentes Praxisfeld im Kinderschutz	111
<i>Birgit Herz</i>	
Vom Projekt „Inklusiver Kinderschutz“ hin zum „Kinder- und Jugendschutz inklusiv“ in der tandem BTL gGmbH Berlin	129
<i>Franziska Hofmann, Bettina Säger</i>	

TEIL 3 – Strukturelle Perspektiven

Kinderschutz von Kindern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen	145
<i>Julia Huber</i>	
Inklusives Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt der Diakonie Michaelshoven, Kinder- und Jugendhilfen gGmbH	169
<i>Doris Wanken</i>	
Alle Kinder im Blick!	183
<i>Petra Straubinger</i>	
Ressourcenorientierung von Anfang an – Mitbestimmung zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt und Machtmissbrauch in der inklusiven Erziehungs- und Eingliederungshilfe	197
<i>Jens Hudemann</i>	
Kindeswohlgefährdung? Nicht hier! „Bei mir waren sie nie gefährdet, nie.“	211
<i>Michaela Berghaus</i>	

TEIL 4 – Praktische Perspektiven

Präventionsarbeit am Beispiel des Bildungs- und Präventionskonzeptes gegen sexuellen Missbrauch	223
<i>Bernd Eberhardt, Annegret Naasner</i>	
Inobhutnahmen beeinträchtigter Kinder gemäß SGB IX und ihre Herausforderungen für die Praxis	247
<i>Claudia Völcker</i>	
Inklusive Inobhutnahme-Erfahrungen eines Komplextträgers und Ableitungen für gelingende Prozesse	257
<i>Ulrike Haas, Edwin Benner</i>	
Unterstützte Kommunikation	269
<i>Michael Evers</i>	
Herausforderungen in der inklusiven Mädchenarbeit: Begleitforschung der Inklusiven anonymen Zuflucht des Mädchenhauses Bielefeld e.V.	277
<i>Susanne Richter</i>	
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	290





Vorwort

Die zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist das Thema Kinderschutz. Dieser bezieht rechtlich uneingeschränkt alle Kinder und Jugendlichen mit ein und muss daher inklusiv ausgestaltet sein. Gleichzeitig ist festzustellen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie deren persönliches und institutionelles Umfeld bislang nur unzureichend Adressat*innen im Bereich Kinderschutz sind.

Das erstaunt umso mehr, da unterschiedliche Forschungsergebnisse darauf hinweisen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sogar ein signifikant erhöhtes Risiko haben, alle Formen von Gewalt (körperliche, psychische, sexualisierte und strukturelle Gewalt sowie Formen von Vernachlässigung) zu erleben. Zudem zeigen verschiedene Studien, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung ein erhöhtes Risiko haben, sexuellen Missbrauch zu erleben. Jede zweite bis vierte Frau mit Behinderung erlebt vor ihrem 16. Lebensjahr sexuelle Gewalt durch Kinder, Jugendliche und/oder Erwachsene.¹

Gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche mit Behinderung – eine vernachlässigte Gruppe im Kinderschutz braucht gezielt Aufmerksamkeit

Seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Juni 2021 verlangt §8a im Kontext einer Kindeswohlgefährdung von der Kinderschutzfachkraft, dass diese über Kenntnisse zu den „spezifischen Schutzbedürfnissen“ von jungen Menschen mit Behinderung verfügt. Auch wenn die „spezifischen Schutzbedürfnisse“ nicht näher benannt werden, geht damit die Etablierung einer Kultur des Hinsehens einher. Diese schließt das Wissen über behinderungsspezifische Sozialisations- und Alltagsaspekte, die der erhöhten Gewaltbetroffenheit zugrunde liegen, sowie die Fähigkeit, diese zu erkennen, einzuschätzen und Handlungsoptionen aufzuzeigen, ein. Es können z. B. notwendige medizinische Untersuchungen sowie pflegerische Handlungen dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen erfahren, dass sie vermeintlich nicht selbst über ihren Körper bestimmen dürfen, sondern Fremdbestimmung zur Normalität ihres Alltags gehört.

¹ Vgl. Wissink 2015; BMFSFJ 2014; BzGA 2013; Kvam 2000; Sullivan/Knutson 2000.

Hinzu kommt, dass vielen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Wissen über ihren Körper, ihr Recht auf körperliche Selbstbestimmung sowie sexuelle Aufklärung oft nur unzureichend vermittelt werden. Diese spezifischen Sozialisationsaspekte stehen wiederum der Entwicklung eines wertschätzenden Umgangs mit dem eigenen Körper und der Entwicklung eines positiven Selbstwertgefühls im Weg.

Darüber hinaus bereiten Abhängigkeiten, Sonderwelten, geschlossene Systeme sowie fehlende Barrierefreiheit in all ihren Facetten einen Boden, der nicht nur Gewalt begünstigt, sondern Prävention, Hilfe und Schutz häufig im Wege steht.

Fehlende Barrierefreiheit steht Gewaltschutz im Weg

Inklusiver Kinderschutz bedarf erweiterter personeller Ressourcen sowie des Ausbaus spezifischer Kompetenzen hinsichtlich der heterogenen Lebensrealitäten und Teilhabebedarfe behinderter Kinder und Jugendlicher, wie z. B. einfache Sprache, aufsuchende Angebote, Gebärdensprache, technische Kommunikationshilfen etc.

Zentrale Aspekte, um gewaltbegünstigenden Faktoren frühzeitig zu begegnen, sind neben der Sensibilisierung für den Themenbereich Gewalt-/Schutz, Aufklärung und Enttabuisierung von Sexualität sowie Partizipation, also das Recht auf Mitbestimmung. Wesentlich ist dabei die Umsetzung von Barrierefreiheit in all ihren Facetten. Die Anpassung von Hilfsangeboten an die jeweiligen individuellen Teilhabebedarfe sowie die übergreifende Zusammenarbeit unterschiedlicher Rechtskreis- und Unterstützungssysteme sind dabei elementar.

Spätestens seit Inkrafttreten des KJSG ist die Kinder- und Jugendhilfe u. a. gefordert, insbesondere strukturelle Lücken nach und nach abzubauen, damit inklusiver Kinderschutz umgesetzt werden kann.

Das beinhaltet u. a. passgenaue Präventionsangebote von Anfang an, die den Selbstwert und das Selbstbewusstsein der Kinder und Jugendlichen nachhaltig stärken und zur Sensibilisierung und Aufklärung des persönlichen und institutionellen Umfelds beitragen. Prävention muss in Einrichtungsstrukturen durch aktive Schutzkonzepte verankert sein, um für eine Kultur des Hin-

sehens und Handelns – ganz im Sinne eines inklusiven Kinderschutzes – zu sensibilisieren.

Sowohl Präventions- als auch Interventionsangebote müssen dabei berücksichtigen, dass es sich bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen um eine heterogene Gruppe handelt, die unterschiedliche Facetten von Barrierefreiheit zur Teilhabe und Chancengleichheit auch im Kontext Gewaltschutz benötigen.

Die Verantwortung für die Umsetzung eines umfassenden Kinderschutzes, der sowohl adäquate Präventions- als auch Interventionsmaßnahmen berücksichtigt, liegt dabei in den Zuständigkeitsbereichen Erwachsener, sozialer Institutionen sowie der Politik.

Derzeit ist für viele Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowohl die Suche als auch die Inanspruchnahme von passenden Hilfe- und Unterstützungsangeboten bei Gewalt aufgrund fehlender oder mangelhafter Barrierefreiheit erheblich erschwert.

In einer inklusiven Gesellschaft, in der jedes Kind und jede*r Jugendliche das Recht auf ein gewaltfreies Leben hat, ist es zwingend notwendig, dass alle Kinder und Jugendlichen passende Unterstützung und adäquaten Schutz bei Gewalt erhalten. Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben keine besonderen Bedürfnisse, auch nicht in punkto Kinderschutz. Sie haben identische Bedürfnisse und identische Rechte auf ein gewaltfreies Leben so wie alle Kinder und Jugendlichen.

Maya Goltermann

*Leitung Fachstelle Gewaltschutz bei Behinderung – Mädchen sicher inklusiv;
Mädchenhaus Bielefeld e. V.*



Einleitung

Daniel Kieslinger, Carolyn Hollweg, Judith Owsianowski

Kinderschutz – inklusiv gedacht!

Alle jungen Menschen haben das Recht auf ein gewaltfreies Aufwachsen in sicheren Lebensräumen – sowohl innerhalb ihrer Familie als auch in den sie umgebenden institutionellen Gefügen.

Doch obwohl die zahlreichen Gesetze im Bereich des Kinderschutzes (vgl. Kinderschutzgesetz, SGB VIII, Grundgesetz, UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention) grundsätzlich für alle Kinder und Jugendlichen gelten, geraten gerade solche jungen Menschen immer wieder aus dem Blick, deren Exklusions- und Marginalisierungsrisiken vor dem Hintergrund familiärer Belastungsfaktoren, sozioökonomischer Randstellungen, Migrationserfahrungen, genderbezogener Diskriminierungen oder behinderungsbedingter Barrieren erhöht sind. So finden sich diversitätssensible Auseinandersetzungen, Konzepte zur Zusammenarbeit mit Dolmetschenden, zu einem gendergerechten Kinderschutz oder zu den spezifischen Schutzbedürfnissen junger Menschen mit Behinderung kaum hinreichend in pädagogischen Diskursen verankert. Dies ändert sich auch gut zwei Jahre nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) nur langsam und schlägt sich bisher kaum in den Fort- und Weiterbildungen von Kinderschutzfachkräften wieder. Darüber hinaus fehlen in den einschlägigen bundesamtlichen Statistiken und empirischen Forschungsgrundlagen entsprechende Daten.

Seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Juni 2021 ist die Kinder- und Jugendhilfe explizit gefordert, diese Leerstellen in der Praxis zu füllen, und zwar durch einen inklusiv ausgerichteten Kinderschutz. Dabei braucht es insbesondere alters- und bedarfsgerechte, gendersensible Beratungs- und Zufluchtsorte mit inklusiven Schutzkonzepten für junge Menschen mit und ohne Behinderungen (vgl. Goltermann 2022) sowie ein gut ausgebildetes Netzwerk an sensibilisierten Fachkräften.

In Bezug auf die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen führt der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang an, dass es fortan den spezifischen Schutzbedürfnissen junger Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen gilt (§ 8b Abs. 3 SGB VIII). Nach § 8a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII sind daher auch gemeinsam zwischen öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern Vereinbarungen dazu zu treffen, welche Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen beratend hinzuzuziehenden Fachkraft gelten, um den Schutzbedürfnissen aller Kinder gerecht werden zu können.

Diese Ergänzung ist eine sowohl rechtlich als auch fachlich gesehen unabdingbare Notwendigkeit, um junge Menschen mit Beeinträchtigungen endlich stärker in die Diskussionen über den Kinderschutz in Deutschland einzubeziehen. Denn obwohl Untersuchungen (für eine Übersicht einschlägiger Studien im deutschsprachigen Raum siehe Eberhardt/Naasner 2020) darauf hinweisen, dass junge Menschen mit Behinderungen ein deutlich erhöhtes Risiko aufweisen, vernachlässigt, körperlich misshandelt oder sexuell missbraucht zu werden, handelt es sich dabei noch immer um ein vielfach unbeachtetes Thema (vgl. Bange 2020). Für das fachliche Handeln ergeben sich daraus weitreichende Fragen:

- Was genau ist das Spezifische an den Schutzbedürfnissen junger Menschen mit Behinderung?
- Welche Anforderungen stellt ein inklusiver Kinderschutz an die bestehenden Verfahren, Strukturen und Konzepte in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe?
- Was lässt sich dabei aus den Erfahrungen der Eingliederungshilfe lernen?
- Und welche Konsequenzen können daraus letztlich für die Kinderschutzpraxis abgeleitet werden?

Die vorliegende Publikation soll erste Antwortversuche geben, Sensibilisierung schaffen und Perspektiven aufzeigen, wie sich dem Thema aus multiprofessionellen Perspektiven gewidmet werden kann. Viele der Autorinnen und Autoren dieser Ausgabe sind auf unterschiedliche Art und Weise an dem Modellprojekt „Inklusion jetzt!“ beteiligt, häufig als Vertreter*innen eines Modellstandortes (Doris Wanken, Claudia Völcker, Edwin Benner und Ulrike Haas) oder haben an einem der Praxisworkshops im Rahmen des Modellprojektes mitgewirkt (Julia Huber, Johannes Hartl, Patrick Werth, Michael Evers, Carolin Blasi). Ziel ist es, die unterschiedlichen Perspektiven auf eine inklusive Leistungserbringung in den Hilfen zur Erziehung zu bündeln, den fachlichen Diskurs an die bestehende Praxis rückzubinden und damit nicht

nur die am Modellprojekt beteiligten Fachkräfte, sondern auch darüber hinaus Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe in der Weiterentwicklung inklusiver Hilfen zu stärken. Durch die interdisziplinär zusammengesetzten Beiträge sollen insbesondere die verschiedenen Blickwinkel aus der Eingliederungshilfe, der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe füreinander fruchtbar gemacht werden.

1 Kinderschutz inklusiv gedacht – Anforderungen und Fragen gelingender Praxis

Nach vielen Jahren der Reformbemühungen hat der Gesetzgeber mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wesentliche Leitplanken für die Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe etabliert. Die Schwerpunkte der Reform lagen auf der Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes, der Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe, den Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Beeinträchtigungen, auf mehr Prävention vor Ort und auf mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Als eine besondere Stellschraube sind die Änderungen im Kinderschutz dabei eng mit den anderen Schwerpunkten verknüpft. So wird der Kinderschutz zunächst einmal flankiert von den Bereichen der Einrichtungsaufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII und dem § 37b SGB VIII, der auf die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Familienpflege eingeht.

Daneben umfassen die Bestimmungen eine multidisziplinäre Gefährdungseinschätzung, die insoweit erfahrene Fachkraft in § 8a und § 8b SGB VIII und die Rückmeldepflicht in § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Im Rahmen der Diskussion zum § 4 KKG, der die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung regelt, muss zukünftig gemeinsam mit den Jugendämtern und Landesjugendämtern definiert werden, wann eine dringende Gefahr für das Wohl des jungen Menschen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert. Zudem gilt es, die Rückmeldepflicht gegenüber den anzeigenden Berufsgruppen so auszugestalten, dass dadurch eine Vernetzung entsteht, die tatsächlich dem Wohl des jungen Menschen dienlich und sensibel für die Bewahrung seiner Rechte ist.

Mit Blick auf die insoweit erfahrene Fachkraft zeigt der fachliche Austausch zwischen öffentlichen und freien Trägern, dass es notwendig ist, die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemeinsam mit den überörtlichen Trägern in ihrer Beratungsfunktion zuständiger Leistungsträger weiterzudenken. Die Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zur Stärkung von Beteiligungsverfahren junger Menschen sollte daher verknüpft werden mit den Gesichtspunkten des § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) und dem Begriff der Zuverlässigkeit, mit der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines institutionellen Schutzkonzeptes, mit geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und nicht zuletzt mit den Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 (Prüfung vor Ort und nach Aktenlage) sowie § 47 SGB VIII. Erst wenn wir diese komplexen Regelungsbereiche miteinander in Bezug setzen, wird es möglich, das Wohl und die Beteiligung junger Menschen zum Ausgangspunkt all der damit einhergehenden strukturellen Erfordernisse zu machen. § 46 SGB VIII führt beispielsweise aus, dass die Beschäftigten und die Kinder und Jugendlichen für Gespräche mit den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen sollen, wenn das Einverständnis der Personensorgeberechtigten eingeholt und den jungen Menschen die Hinzuziehung einer von ihnen genannten Vertrauensperson ermöglicht wurde. Hier gilt es in Zusammenhang mit dem § 8b SGB VIII zu konkretisieren, wie diese Gespräche in der Praxis im Sinne der jungen Menschen ausgestaltet werden können (ebd.). Darüber hinaus werden auch die Rahmenbedingungen der Inobhutnahme im Sinne einer inklusiven Kinderschutzpraxis um eine wichtige Stellschraube ergänzt (§ 42 SGB VIII). So hat das Jugendamt zukünftig dafür Sorge zu tragen, dass diese Maßnahme in einer für die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgt.

Dieser Passus der Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Wahrnehmbarkeit findet sich zudem sowohl im Rahmen der Hilfeplanung als auch in den Regelungen zu den Hilfen für junge Volljährige wieder (§§ 36, 41 SGB VIII) und bildet demnach eine wesentliche Grundlage des KJSG. Er führt die sprachliche Barrierefreiheit als einen Maßstab pädagogischen Handelns ein und macht die individuellen Voraussetzungen der Adressat*innen einmal mehr zum Ausgangspunkt der formalen Gestaltung pädagogischer Interaktionen – so auch im Rahmen des Kinderschutzes. Die Verantwortung dafür, dass Botschaften, Informationen und Handlungsweisen auch tatsächlich bei den Leistungsempfänger*innen ankommen können, obliegt damit eindeutig den pädagogischen Fachkräften und bildet die Basis professionellen Handelns. Das heißt auch, dass die Fachkräfte bei Bedarf eine geeignete Dol-

metsch-Leistung zur Verfügung stellen müssen. Gerade in der Zusammenarbeit mit Dolmetschenden fehlt es bislang allerdings an regelhaften Verfahren und Qualitätsstandards, die für die Kinder- und Jugendhilfe erst noch entwickelt werden müssen (vgl. Hollweg 2021).

Liegt der Fokus auf den institutionellen Rahmenbedingungen, so findet sich insbesondere in den betriebserlaubnispflichtigen Faktoren der stationären Kinder- und Jugendhilfe eine relevante Ergänzung. In § 45 SGB VIII wird die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt zum notwendigen Bestandteil für die Betriebserlaubnis. Bislang stehen institutionelle Schutzkonzepte vor allem deshalb in der Kritik, weil sie einerseits vielerorts als einmalig verschriftlichte Checkliste zum Verhalten in Gefährdungssituationen den Weg in eine Akte hinein und nicht wieder hinausgefunden haben und andererseits erst dann ansetzen, wenn diese Gefährdungssituationen bereits entstanden sind. Damit Schutzkonzepte also nachhaltig dazu beitragen, pädagogische Organisationen zu sicheren Orten zu machen, sollten sie als bewusst gestaltete (und stetig zu bearbeitende) Organisationsentwicklungsprozesse mit den jungen Menschen gemeinsam verstanden werden. Somit setzen sich Schutzkonzepte aus den drei Bausteinen Prävention, Intervention und Aufarbeitung zusammen. Den Rahmen dieser drei Bausteine bildet eine gemeinsame Kultur der Achtsamkeit (vgl. Rusack/Schröer 2020). Nur mit dieser Kultur wird es möglich, alltägliche Grenzverletzungen wahrzunehmen und zu bearbeiten. Wann eine Grenze überschritten wird, lässt sich allerdings kaum für alle jungen Menschen gleich beantworten, es braucht also eine beteiligungsorientierte Verständigung darüber. Der Index für Inklusion in der Kommune bietet in diesem Zusammenhang hilfreiche Ansatzpunkte – er fragt z. B. danach, ob alle Beteiligten wissen, wie sie sich verhalten sollten, wenn sie im Alltag Zeug*innen von Ausgrenzung oder Diskriminierung werden, und ob sie auch nach diesem Wissen handeln (vgl. Montagstiftung 2015). Für die beteiligungsorientierte Entwicklung inklusiver Schutzprozesse ist daher besonders Folgendes in den Blick zu nehmen:

Von welchen Gewaltbegriffen wir ausgehen und inwiefern sie ggf. zu erweitern sind.

Junge Menschen mit und ohne Behinderung erfahren sowohl körperliche als auch psychische Gewalt, sowohl sexualisierte als auch strukturelle Gewalt und Vernachlässigung. Insbesondere unterschiedliche Formen psychischer und struktureller Gewalt geraten im Kontext fachlicher Diskussionen jedoch häufig aus dem Blick, wenngleich sie den Schutzrechten junger Menschen

zweifelsohne entgegenstehen. Im Rahmen psychischer Gewalt bedarf es einer systematischen Auseinandersetzung mit Armuts- und Rassismuserfahrungen sowie behinderungsbezogenen Diskriminierungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Sie gehen eng einher mit strukturellen Gewaltformen, darunter institutionellen Regelungen, die die Selbstbestimmung und Barrierefreiheit junger Menschen einschränken und damit jegliche Formen von Gewalt begünstigen (vgl. Goltermann 2022).

Von welchen Zielgruppen wir ausgehen und inwiefern sie ggf. zu erweitern sind.

Um den Schutzbedürfnissen junger Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, kann es z. B. notwendig sein, dass entsprechende Schutzvereinbarungen nicht nur in den Einrichtung selbst, sondern auch mit kooperierenden Dienstleistenden wie etwa ambulanten Pflege- oder Fahrdiensten getroffen werden. Die notwendigen Kooperationen im Kinderschutz schließen damit also alle Akteur*innen ein, die am institutionellen Gefüge des Aufwachsens junger Menschen beteiligt sind: etwa von den Fachkräften im Bereich der Ganztagschulen bis hin zu dem einrichtungsinternen Gebäudeservice. Diese Art von Schutzkonzepten können nicht zuletzt auch fehlende Sensibilisierungsprozesse im Sozialraum anstoßen.

Welche personellen und strukturellen Weiterentwicklungen es dafür braucht.

Zum einen wird deutlich, dass Fachkräfte für die unterschiedlichen Bedürfnisse der jungen Menschen adäquat geschult sein müssen. Ebenso braucht es Verantwortliche in der Organisation, die die Evaluation der Schutzprozesse sicherstellen. Zum anderen machen die vorangehenden Auseinandersetzungen darauf aufmerksam, dass inklusive Schutzprozesse nur dann im Sinne der Adressat*innen ausgestaltet werden können, wenn sie nicht an der Schwelle der jeweiligen Jugendhilfeeinrichtung aufhören. Anstelle einer Verinselung von Schutzkonzepten sollten daher Rahmenmodelle entwickelt werden, die alle sozialräumlichen Akteur*innen miteinbeziehen.

Solcherart sozialräumliche Schutzkonzepte können nicht nur die im KJSG geforderte ombudschafliche Infrastruktur voranbringen. Mehr noch lassen sich inklusive Schutzprozesse dadurch als eine infrastrukturelle Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe verstehen und mit der Förderung der Selbstvertretungen (§ 4 SGB VIII) sowie der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und

Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII) zusammenbringen. Es braucht also letztlich eine multiprofessionelle kommunale Verantwortungsgemeinschaft, um die Verwirklichung der Rechte junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe gewährleisten zu können (vgl. Rusack/Schröer o. J.).

2 Zur Strukturierung des vorliegenden Bandes

Um den benannten Anforderungen und Fragen gelingender Kinderschutzpraxis systematisch näher zu kommen, gliedert sich das Fachbuch in vier aufeinanderfolgende thematische Einheiten: Von der Diskussion der gesetzlichen Rahmenbedingungen über multiperspektivische pädagogische Zugänge und organisationale Strategien bis hin zu konkreten Ansätzen ihrer praktischen Umsetzung.

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Wie die vorangehenden Ausführungen zeigen, wird die Kinderschutzpraxis in Deutschland durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen normiert. Kommt nun der Anspruch ihrer inklusiven Ausgestaltung hinzu, werden dafür verschiedene Regelungsbereiche relevant, die es systematisch miteinander in Bezug zu setzen gilt. In unterschiedlichen Beiträgen gehen daher die Autor*innen auf die unterschiedlichen rechtlichen Rahmungen eines inklusiv ausgerichteten Kinderschutzes ein. Die meisten Beiträge beziehen rechtliche Grundlagen mit ein. Hervorzuheben sind Julia Huber, welche Begrifflichkeiten klärt und den Anspruch auf einen umfassenden inklusiven Kinderschutz insbesondere aus der UN-Kinderrechtskonvention ableitet sowie Patrick Werth, der die Neuregelungen durch das KJSG aufzeigt und diese in die Praxis der „Insofern erfahrenen Fachkräfte“ stellt.

2.2 Pädagogische Zugänge

Ein inklusiver Kinderschutz setzt zunächst einmal da an, wo die individuellen Bedürfnisse junger Menschen mit und ohne Behinderungen bislang zu wenig Aufmerksamkeit erfahren. Die Beiträge von Annette Mund, und Birgit Maschke fokussieren daher die blinden Flecken im System der Kinder- und Jugendhilfe und zeigen auf, unter welchen pädagogischen Zugängen sie bearbeitet werden können, um den Schutzbedürfnissen junger Menschen und Familien mit Beeinträchtigungen und ihrer Familien systematisch Rechnung zu tragen. Birgit Herz fasst in ihrem Beitrag Risikokonstellationen und Ta-

buzonen Inhalte im Kontext von Kinderschutz und Behinderung zusammen und leitet daraus Professionalisierungsanforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe ab. Welche Konsequenzen sich daraus für die Bausteine der Prävention, Intervention und Gefährdungseinschätzung ziehen lassen, zeigen mit unterschiedlichen Ansätzen Tobias Bernasconi, Franziska Hofmann und Bettina Sänger wie auch Patrick Werth und Carolin Blasi in ihren Beiträgen auf.

2.3 Organisationale Strategien

Die notwendige Weiterentwicklung pädagogischer Zugänge kann nur dann für eine inklusive Kinderschutzpraxis nutzbar gemacht werden, wenn sie letztlich auch in organisationale Strategien überführt wird. Die Beiträge von Julia Huber, Petra Straubinger, Doris Wanken und Jens Hudemann setzen daher an den notwendigen Voraussetzungen zur Implementierung von Schutzkonzepten auf institutioneller Ebene an und verfolgen dabei verschiedene Schwerpunkte: von institutionellen Beteiligungsmöglichkeiten bis hin zum Umgang mit Sexualität im Kontext von Autismus-Spektrum-Störungen. Den Umgang mit und die besondere Herausforderung des Einbezugs von Eltern diskutiert Michaela Berghaus in ihrem Artikel und schlägt damit die Brücke zur Notwendigkeit einer partizipativen, transparenten und beteiligungsorientierten Kinder- und Jugendhilfe.

2.4 Vom Konzept zur Praxis

Wie inklusive Schutzkonzepte letztlich als gelebte Praxis in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wirken können, machen die Beiträge von Bernd Eberhardt und Anne Naasner, Claudia Völcker, Michael Evers, Ulrike Haas und Edwin Benner wie auch Susanne Richter deutlich. Die Autorinnen und Autoren berichten von ihren praktischen Erfahrungen inklusiv ausgerichteter Kinderschutzkontexte und zeigen Herausforderungen und Gelingensbedingungen aus dem pädagogischen Alltag auf.

Insbesondere in der aktuell angespannten Situation, die sich aufgrund des Mangels an Fachkräften und dem damit gefährdeten Aufrechterhalten des Kinderschutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe weiter zu verschärfen droht, bedarf es umso mehr Anstrengungen, den Kinderschutz inklusiv auszugestalten.

Literatur

- Bange, D. (2020): Kinder mit Behinderungen und Kinderschutz – Ein vernachlässigtes Thema. In: Forum Erziehungshilfen, Vol. 3/2020, S. 178–184.
- Eberhardt, B./Naasner, A. (2020): Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen für Mädchen und Jungen mit Beeinträchtigungen. Ein Handbuch für die Praxis. Zugriff am 14.09.2022. Online unter: www.dgfpi.de/files/was-wirtun/best/BeSt%20Handbuch.pdf
- Goltermann, M. (2022): Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Leichter Sprache.
- Hollweg, C. (2021): Hilfeplanung dolmetschen, vermitteln, übersetzen. Eine empirische Untersuchung über Herausforderungen gedolmetschter Hilfeplangespräche. Weinheim.
- Montagstiftung Jugend und Gesellschaft (2015): Inklusion vor Ort. Der Kommunale Index für Inklusion – ein Praxishandbuch. Berlin: Eigenverlag des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge e. V.
- Rusack, T./Schröer, W. (2020): Thematische Einführung: Was meinen wir mit Schutzkonzepten für junge Menschen mit Fluchterfahrungen? In: Kampert, M./Rusack, T./Schröer, W./Wolff, M. (Hg.): Lehrbuch Schutzkonzepte und Diversität in Organisationen gestalten. Fokus: Junge Menschen mit Fluchterfahrungen. Weinheim/Basel, S. 26–40.
- Rusack, T./Schröer, W. (o.J.): Kinder- und Jugendrechte im Sozialraum – Chancen und Herausforderungen. Online: www.hamburg.de/contentblob/15710722/0ca6c8d78c40ce77e99c5e80cb6b227a/data/vortrag-schutzkonzepte-unihildesheim.pdf (Abruf 14.09.2022).

TEIL 1

Rechtliche Rahmen- bedingungen und Forschung

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung – Einblicke zu Schutz- und Risikofaktoren mit Blick auf stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Johann Hartl

Zusammenfassung

Im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes wird neben einer inklusiven Anpassung der Konzepte stationärer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen die Umsetzung inklusiver Schutzkonzepte gefordert. Mangels in der Breite verfügbarer Praxisbeispiele und in weiten Teilen noch fehlender Forschung ist wenig bekannt zu Anforderungen an und Gelingensbedingungen inklusiver Schutzkonzepte. Im vorliegenden Beitrag werden in diesem Zusammenhang bedenkenswerte Forschungsbefunde zu Größenordnungen, Gefährdungslagen und Risikofaktoren mit Blick auf die Betroffenheit von sexueller Gewalt bei Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen allgemein sowie mit Blick auf stationäre Einrichtungen berichtet. Die berichteten Ergebnisse legen nahe, dem Thema Schutz vor (sexueller) Gewalt in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.

Einleitung

Mit der Reform des SGB VIII und der damit auf den Weg gebrachten inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe besteht für stationäre Einrichtungen u. a. die Verpflichtung zur Umsetzung inklusiver Gewaltschutzkonzepte für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII). Dabei stellt sich schnell die Frage, ob und wenn ja welche Besonderheiten inklusive Schutzkonzepte gegenüber dem bisherigen Kenntnisstand zu allgemeinen Schutzkonzepten aufweisen.

Im Verlauf der zurückliegenden Jahre sind vielfältige Erkenntnisse zum institutionellen Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexuelle Gewalt entstanden. Auf Basis umfangreicher Forschungsarbeiten zu Häufigkeiten, Entstehung und Bedingungen des Aufklärens sexueller Gewalt in pädagogischen Institutionen liegen zwischenzeitlich valide Befunde zur Frage vor, wie ein wirkungsvoller Schutz von Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Einrichtungen gelingen kann.

Mit Blick auf inklusive Fragestellungen kann jedoch festgestellt werden, dass junge Menschen mit Behinderungen in diesen Diskussionen nur eine marginale Rolle gespielt haben und Fragestellungen zu Besonderheiten tatsächlich inklusiver Gruppenstrukturen bislang so gut wie keine Beachtung finden konnten. Studien zu Themen der Prävalenz, Dynamiken oder Einflussfaktoren auf das Vorkommen sexueller Gewalt und Viktimisierung in *inklusi-ven* Settings stationärer Einrichtungssettings sind nach wie vor so gut wie gar nicht verfügbar. Entsprechend steht eine Prüfung der Frage aus, inwieweit sich vorliegende Erkenntnisse auch auf institutionelle Zusammenhänge anwenden lassen, in denen entweder junge Menschen mit Behinderungen oder sowohl Kinder und Jugendliche mit als auch ohne Behinderungen untergebracht sind.

Um nun vor diesem noch wenig zufriedenstellenden Hintergrund dennoch ein Bild zu Größenordnungen und Gefährdungslagen bei Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen und insbesondere mit Blick auf stationäre Wohngruppen zeichnen zu können, wird in diesem Beitrag versucht, sich der Thematik über folgendes Vorgehen zu nähern: Zunächst wird ein knapper Überblick über einschlägige Forschungsergebnisse zu Prävalenz, Risiken und Schutzfaktoren bei jungen Menschen mit und ohne Behinderungen berichtet, bevor dann anschließend spezifische Befunde hierzu mit Blick auf stationäre Wohnformen entlang der analytischen Unterscheidung zwischen jungen Menschen mit und ohne beschriebene Beeinträchtigungen berichtet werden.

Häufigkeiten und Risiken sexueller Viktimisierung bei Kindern und Jugendlichen

Wenn es um die Gefährdung von Jugendlichen durch sexuelle Gewalt und sexualisierte Übergriffe geht, gilt das Jugendalter als eine besonders vulnerable Lebensphase (vgl. Averdijk et al. 2011). Zusammenfassend kann dazu auf Ba-

sis mehrerer groß angelegter auch im deutschsprachigen Raum durchgeführter Studien von relevanten Anteilen in der Bevölkerung berichtet werden, die sexualisierte Übergriffe in Kindheit oder Jugend erlebt haben. Die berichteten Anteile schwanken je nach Bezugszeitraum und Methodik etwas, jedoch wird in der Forschungsliteratur davon ausgegangen, dass etwa 5 % bis 15 % der in diesen Studien befragten Erwachsenen sexuelle Gewalt in deren Kindheit oder Jugend erlebt haben (Kindler et al. 2022; Jud et al. 2016). Nach Geschlecht differenziert betrachtet, ergeben sich signifikante Unterschiede, vorliegende Befunde weisen durchgängig für Mädchen höhere Anteile an sexueller Viktimisierung aus (vgl. Finkelhor 1994; Witt et al. 2019).

	Optimus-Studie (Averdijk et al. 2011) Alter: 7–15 Jahre; Lebenszeitprävalenz	Speak (Maschke et al. 2017) Alter: 14–16 Jahre; Lebenszeitprävalenz	BZgA (Erkens et al. 2021) Alter: 14–25 Jahre; verg. 3 Jahre	Schülerwissen (Hofherr et al. 2018); Alter: 14–16 Jahre; verg. 3 Jahre
männlich, mit Körperkontakt	8 %	5 %	5 %	5 %
weiblich, mit Körperkontakt	22 %	30 %	18 %	15 %
männlich, ohne Körperkontakt	20 %	26 %	33 %	50 %
weiblich, ohne Körperkontakt	40 %	41 %	38 %	64 %
Gesamt	23 %	26 %	24 %	34 %

Tabelle 1: Vergleichende Darstellung berichteter sexueller Viktimisierung nach Geschlecht und Erhebungsart

Zudem beschränken sich berichtete Gewalterfahrungen meist nicht auf einmalige Übergriffe. Ein hoher Anteil an Kinder und Jugendlichen hat mehrfach sexuelle und weitere Formen von Gewalt erfahren (vgl. Finkelhor et al. 2011; Averdijk et al. 2011).

Neben Alter und Geschlecht finden sich in der einschlägigen Forschungsliteratur weitere Merkmale, die mit einem erhöhten Risiko für das Erleben von sexueller Gewalt in Verbindung gebracht werden. In einer Übersichtsarbeit (vgl. Kindler et al. 2019) werden in dieser Hinsicht v. a. Kinder und Jugendliche genannt, die außerfamiliär, also u. a. in der stationären Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen Formen stationärer Unterbringung ohne Eltern bzw. nahen Bezugspersonen untergebracht sind. Dazu gehören auch familiäre Settings mit nicht verwandten Erwachsenen (Stief-/Pflegefamilien). Kinder und Jugendliche, „die in ihren Selbstschutz- und Mitteilungsfähigkeiten über das Alterstypische hinausgehend eingeschränkt sind“ (vgl. ebd., S. 7), also etwa bezogen auf Handlungs- und Emotionsregulation, Realitäts- und Gefahren-

wahrnehmung, Sinneswahrnehmungen oder Kommunikation zählen ebenso zu den in der Literatur nachgewiesenen Risikogruppen wie Kinder und Jugendliche, deren Eltern bzw. nahe Bezugspersonen in ihren eigenen Schutzfähigkeiten beeinträchtigt sind. Damit gemeint sind etwa Eltern und nahe Bezugspersonen, die eigene schwerwiegende Gewalt- oder Missbrauchserfahrungen oder eine Suchtproblematik aufweisen.

Häufigkeiten und Risiken sexueller Viktimisierung bei jungen Menschen mit Behinderung

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wird allgemein, aber auch spezifisch für verschiedene Formen von Behinderung ein deutlich erhöhtes Viktimisierungsrisiko im Vergleich zur Altersgruppe ohne benannte Behinderungen berichtet (vgl. Kendall-Tackett et al. 2005; Jones et al. 2012; Corr et al. 2017; Merrick 2017; Mailhot Amborski et al. 2022; Cazalis et al. 2022).

Eine retrospektive Studie berichtet von 20 % (zum Befragungszeitpunkt in eigenem Haushalt lebend) und 31 % (zum Befragungszeitpunkt in Einrichtungen lebend) an erwachsenen Menschen mit Behinderung, die von sexueller Gewalt in ihrer Kindheit oder Jugend betroffen waren (vgl. Puchert et al. 2013; Jungnitz et al. 2013).

Daten aus einer Studie, in der Kinder und Jugendliche an Förderschulen in Hessen direkt befragt wurden, zeigen auf Basis einer Stichprobe von 264 Jugendlichen im Alter ab 14 Jahren, dass 30 % der Befragten sexuelle Gewalt mit Körperkontakt erlebt haben, davon weibliche Befragte zu 45 %, männliche Befragte zu 19 %. Ähnliche Befunde zeigen sich hier mit Blick auf erlebte, nicht-körperliche Formen sexueller Gewalt (vgl. Maschke et al. 2018; Kindler et al. 2022).

In verschiedenen weiteren internationalen Studien werden ähnliche Befunde berichtet. Junge Menschen mit Behinderungen erleben demnach Vernachlässigung wie auch emotionale, körperliche oder sexuelle Gewalt knapp drei bis über vier Mal häufiger im Vergleich zu anderen Jugendlichen ohne Behinderungen in der jeweils gleichen Altersgruppe (vgl. Sullivan et al. 2000; Jones et al. 2012; Bange 2020; Daigneault et al. 2023).

Zwei aussagekräftige Forschungsarbeiten aus Dänemark differenzieren im Rahmen einer prospektiven Kohortenstudie unter Einbezug der Altersgrup-

pe von sieben bis achtzehn Jahren nach Arten von Beeinträchtigungen (vgl. Christoffersen 2019, 2022).

Demnach ist das Risiko für das Erleben von sexueller Gewalt bei jungen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, ADHS und Autismus-Spektrum-Störungen im Verhältnis zu Gleichaltrigen ohne Beeinträchtigung knapp viermal so hoch. Für Menschen mit Lese-Rechtschreibschwächen, Epilepsie und Beeinträchtigungen im Bereich Sprache (Stottern) und Sehen wird das Risiko, sexuelle Gewalt zu erleben, im Verhältnis zur Vergleichsgruppe als doppelt so hoch und für Menschen mit Beeinträchtigungen in den Bereichen Hören und Motorik eineinhalbmal so hoch beschrieben (vgl. Christoffersen 2022). Ähnlich wird ein erhöhter Zusammenhang zwischen sexueller Viktimisierung und v. a. kognitiven, verhaltens- und kommunikationsbezogenen Beeinträchtigungen beschrieben (vgl. Kaufman et al. 2016).

In der bereits genannten Studie von Christoffersen (2022) zeigt sich zudem, dass Geschlecht und Art der Viktimisierung bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nicht immer in gleicher Weise zusammenhängen. Das Risiko, körperliche Gewalt zu erleben, ist bei Jungen etwa doppelt so hoch wie bei Mädchen. Umgekehrt erweist sich das Risiko sexueller Viktimisierung für Mädchen um das knapp Neunfache erhöht, verglichen mit Jungen der gleichen Altersgruppe (vgl. Christoffersen 2022, S. 2022).

Trotz einiger offenen Fragen in der empirischen Befundlage zu diesem Themenkomplex wird in der Forschung übereinstimmend und sehr deutlich ein stark erhöhtes Viktimisierungsrisiko bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen nachgewiesen. Es fehlt jedoch an Studien, die empirisch belastbare Aussagen zu Risikofaktoren in Verbindung mit der berichteten deutlich erhöhten Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen treffen. Bereits genannte dänische Studien von Christoffersen (2019 und 2022) berichten diesbezüglich ähnlich zu bereits angeführten möglichen Zusammenhängen auf familialer Ebene von relevanten erhöhten Risiken in Verbindung mit Langzeitarbeitslosigkeit, sehr junger Elternschaft, dauerhafte außerfamiliärer Unterbringung des Kindes, Trennung der Eltern, Partnerschaftsgewalt sowie Substanzmissbrauch bei einem Elternteil. Vergleichbare Studien sind jedoch international wie auch für den deutschsprachigen Raum nur spärlich verfügbar.

Vulnerabilitäten und Viktimisierung bei Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe

In den vergangenen Jahren gab es eine ganze Reihe empirischer Forschungsbefunde, die sich mit der Frage nach Häufigkeiten, Risikostrukturen und Schutzerfordernissen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt haben. Zusammenfassend wird Heimerziehung auf Grundlage international und in Deutschland verfügbarer Daten ein „hohes Gefährdungsrisiko für grenzverletzendes Verhalten, für körperliche und sexualisierte Gewalt“ (Bange 2018, S. 93) zugewiesen. In der Kombination individueller Risiken wie etwa traumatisierende Vorbelastungen in der Lebensgeschichte und einer erhöhten Prävalenz psychischer Probleme mit Faktoren, die aus einer mangelnden Anpassung der organisationalen Strukturen von stationären Jugendhilfeeinrichtungen an die Bedarfe und Bedürfnisse der dort lebenden Kinder und Jugendlichen resultieren, erhöhe sich das Risiko für Kindeswohlgefährdungen und Reviktimisierung gegenüber dieser besonders vulnerablen Gruppe junger Menschen (vgl. ebd., S. 94 ff.).

Eine Forschungsübersicht aus den Niederlanden zeigt diesbezüglich zunächst Unterschiede zwischen der Verteilung von Risikofaktoren und Arten außerhäuslicher Unterbringungsformen auf (vgl. Leloux-Opmeer et al. 2016). Im Vergleich zwischen der Unterbringung bei Pflegeeltern (foster care), familienähnliche Wohnformen (family-style group care) und Heimerziehung (residential care) zeigen sich neben einem stark erhöhten Maß an Vorbelastungen bei außerfamiliär untergebrachten Jugendlichen zudem eine ausgesprochene Variabilität dieser Risikofaktoren zwischen diesen Unterbringungsarten. Insgesamt betrachtet liegt ein Schwerpunkt an Vorbelastungen bei Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Auffällig hoch erscheinen etwa die Anteile an Jugendlichen mit Bezug zu verhaltensbezogenen Problemen, Vernachlässigungs- und Viktimisierungserfahrungen sowie einer höheren Zahl an vorheriger Unterbringung im Vergleich zu den anderen beiden Unterbringungsarten (vgl. Westlake et al. 2023).

Bezogen auf die Häufigkeit erlebter sexualisierter Gewalt belegen Studien seit Längerem eine erhöhte Vorbelastung bei Kindern und Jugendlichen insbesondere in stationären Jugendhilfeeinrichtungen. Auf Basis von Daten aus einer Befragung von Fachkräften in Dänemark zeigt sich ein um das knapp Fünffache erhöhte Risiko für erlebte sexualisierte Gewalt bei Kindern und Jugendlichen in stationären Wohngruppen gegenüber der Gesamtbevölke-

rung (vgl. Euser et al. 2013). Dies trifft ebenso im Vergleich zur Wohnform der Pflegefamilie zu, hier zeigt sich ebenfalls ein auffallend höheres Risiko für im Heim lebende Kinder und Jugendliche. Während für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien ein doppelt so hohes Viktimisierungsrisiko gegenüber der Gesamtbevölkerung berichtet wird, steigt dieses Risikoverhältnis auf das Neunfache bei Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen gegenüber derselben Altersgruppe in der Gesamtbevölkerung in dieser Studie an (vgl. ebd., S. 225 f.). Eine Besonderheit in genannter Studie besteht darin, dass zudem Jugendliche direkt befragt wurden. Wenngleich die Ergebnisse in der Grundaussage erhalten bleiben, zeigt die direkte Befragung Jugendlicher deutlich höhere Anteile erlebter sexueller und anderer Formen von Gewalt mit (vgl. ebd., S. 227 f.). Befragungen, die lediglich Bezugspersonen („Sentinels“) einbeziehen, führen damit zu einer teils deutlichen Unterschätzung der Anteile betroffener Jugendlicher.

Für Deutschland können zwei Studien der vergangenen Jahre genannt werden, die auf Basis von Befragungsdaten Jugendlicher in Wohngruppen stationärer Einrichtungen der Jugendhilfe hilfreiche Einblicke geben können. In einer Befragung von 322 Jugendlichen im Alter ab 15 Jahren in stationären Einrichtungen und Internaten berichten Jugendliche insgesamt zu zwei Dritteln von erlebten sexuellen Übergriffen, davon über die Hälfte von Übergriffen ohne und über ein Drittel mit erzwungenem Geschlechtsverkehr. Erstmals sexuelle Übergriffe in der stationären Einrichtung erlebten gesamt ein Fünftel der befragten Jugendlichen, davon waren 16 % von sexuellen Übergriffen ohne und 5 % von sexueller Gewalt mit erzwungenem Geschlechtsverkehr betroffen (vgl. Allroggen et al. 2017). In einer weiteren Befragung von 264 Jugendlichen im Alter ab 12 Jahren in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe stand die Frage nach Übergriffen im Vordergrund, die sie während der Zeit der Unterbringung in einer Wohngruppe erlebt hatten. Auch in dieser Studie zeigte sich ein erheblicher Anteil Jugendlicher, die von sexuellen Gewalterfahrungen für diesen Zeitraum berichten (vgl. Derr et al. 2017, S. 14).

Eine wichtige Frage in diesem Zusammenhang bezieht sich auf die Personengruppen, die als Täter in Erscheinung getreten sind. Wenngleich insgesamt erwachsene männliche Täter im Vordergrund der Aufmerksamkeit stehen, verweisen Studien auf die Notwendigkeit, Peers stärker mit in den Blick zu nehmen. Neben Erwachsenen aus dem sozialen Nahraum, also Familienangehörige oder Fachkräfte in stationären Einrichtungen, machen gerade in stationären Einrichtungen andere Jugendliche einen Hauptanteil derer aus,